

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2023.187 vom 20. Dezember 2023

AG Verwaltungsgericht, 2023-12-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2023.187

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2023.187 du 20 décembre 2023

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2023.187 del 20 dicembre 2023

Erwägungen

E. 3

Die Kosten dieses Verfahrens, bestehend aus einer Staatsgebühr von CHF 1'500.00, der Kanzleigebühr und Auslagen von CHF 130.00, werden der Rechtsanwältin lic. iur. A. _____ auferlegt.

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin wirft der Vorinstanz vor, sie habe es unterlassen, im Rahmen der Prüfung der Prozessvoraussetzungen auf die Rechtsmissbräuchlichkeit der Anzeige einzugehen. Mit E-Mail vom 1. Juni 2022 und somit unmittelbar nach der gerichtlichen Zustellung des Urteils des Obergerichts des Kantons Aargau vom 30. Mai 2022 (ZOR.2022.5) habe der Rechtsvertreter des Anzeigeerstatters der beanzeigten Anwältin mitgeteilt, sein Klient (Anzeigeerstatter) verzichte auf eine Anzeige bei der Anwaltskommission des Kantons Aargau, sofern das Urteil des Obergerichts vom 30. Mai 2022 noch vor den Sommerferien in Rechtskraft erwachse. Die Anzeige vom 12. Juli 2022 sei mutwillig und nur deshalb eingereicht worden,

- 7 - weil die Beschwerdeführerin für ihren Klienten gegen das Urteil des Obergerichts vom 30. Mai 2022 Beschwerde ans Bundesgericht erhoben habe. Das Standesrecht dürfe nicht dazu missbraucht werden, Ziele zu verfolgen, die nicht dem Zweck des Standesrechts entsprechen würden. Die Vorinstanz habe diesen Sachverhalt nicht ansatzweise geprüft.

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin verkennt, dass es sich beim Institut der Anzeige betreffend mögliche Berufsregelverletzungen durch Anwälte um einen formlosen Rechtsbehelf handelt, dessen Anhandnahme im Vergleich zu den ordentlichen Rechtsmitteln nicht von formellen Eintretensvoraussetzungen abhängt (RENÉ WIEDERKEHR/KASPAR PLÜSS, Praxis des öffentlichen Verfahrensrechts, Bern 2020, § 12 N 3782 ff., 3804). Der Anzeigeerstatter hat im Disziplinarverfahren auch keine Parteistellung (§ 11 Abs. 3 EG BGFA). Die Vorinstanz war entgegen der unzutreffenden Auffassung der Beschwerdeführerin aufgrund des Legalitätsprinzips verpflichtet, der Aufsichtsanzeige vom 12. Juli 2022, die Hinweise auf eine mögliche Berufsregelverletzung durch die Beschwerdeführerin enthielt, umfassend nachzugehen. Daran ändert das E-Mail des Rechtsvertreters des Anzeigeerstatters vom 1. Juni 2022 (Beilage 2 zur Stellungnahme vom 24. Oktober 2022) nichts. Für die Vorinstanz als Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte war einzig zu entscheiden, ob die angezeigte Handlung der Beschwerdeführerin aufsichtsrechtlich von Relevanz war oder nicht. Nach Prüfung des angezeigten Vorfalls kam die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid zum Schluss, dass die Beschwerdeführerin Berufsregeln verletzt hat (Erw. 3.3.3). Bei dieser Rechtslage war

für die Vorinstanz die Rüge der Beschwerdeführerin betreffend eine missbräuchliche Anzeige selbst unter dem Aspekt der Kostentragung bei einer mutwilligen oder trölerischen Anzeige (§ 14 EG BGFA) ohne Bedeutung. Folglich ist der Vorinstanz in diesem Zusammenhang nichts vorzuwerfen. Nicht zu beurteilen ist im vorliegenden Verfahren, ob die Anwaltskommission aufgrund der E-Mail vom 1. Juni 2022 von Amtes wegen ein Verfahren gegen den Vertreter des Anzeigerstatters hätte einleiten müssen. Ein entsprechendes Verfahren hätte, unabhängig von dessen Ausgang, entsprechend den vorstehenden Erwägungen keinen Einfluss auf das Verfahren gegen die Beschwerdeführerin haben können. 4.

E. 4

Am 24. Oktober 2023 reichte die Beschwerdeführerin dem Verwaltungsgericht das Urteil des Bundesgerichts vom 16. August 2023 (5A_505/2022) ein.

E. 4.1

Dem Zivilverfahren, in dem sich gemäss Einschätzung der Vorinstanz die Beschwerdeführerin standeswidrig verhalten haben soll, liegt folgender Sachverhalt zugrunde (Urteil des Bundesgerichts 5A_505/2022 vom 16. August 2023, lit. A und B):

- 8 - A. D._____ schuldet B._____ aufgrund eines rechtskräftigen Urteils des Bezirksgerichts Baden den Betrag von Fr. 1'080'000.--. In diesem Zusammenhang sollte die Liegenschaft von D._____ durch das Betreibungsamt Siggenthal-Lägern versteigert werden. Am 26. August 2016 meldete C._____ eine Darlehensforderung im Betrag von Fr. 2'390'000.-- zuzüglich Zins beim Betreibungsamt an und erklärte, D._____ habe ihm als Sicherheit die auf seinem Grundstück lastenden Inhaberschuldbriefe im 5. bis 9. Rang übertragen. Der Anspruch wurde von B._____ bestritten (...). B. Am 26. Oktober 2016 erhob C._____ am Bezirksgericht Baden gegen B._____ Klage gemäss Art. 107 Abs. 5 SchKG. Er beantragte festzustellen, dass er rechtmässiger Grundpfandgläubiger der Inhaberschuldbriefe im 5. bis 9. Rang, alle lastend auf R-weg, S._____ (Grundstück Nr. bbb) sei. Die von B._____ bestrittene grundpfandgesicherte Forderung sei im Lastenverzeichnis vom 19. September 2016 des Betreibungsamtes Siggenthal-Lägern, Betreuung Nr. 21550387, im vollen Betrage von insgesamt Fr. 1'194'652.80 (Positionen 6,7,8,9 und 10) zu belassen. B._____ verlangte mit Klageantwort vom 20. Dezember 2016 die Klageabweisung. (...) Zwischen den Parteien war mithin umstritten, ob den Inhaberschuldbriefen ein gültiges Grundgeschäft zugrunde liegt d.h. ob eine Forderung von C._____ (im Folgenden: Kläger) gegen D._____ besteht. Der Kläger berief sich diesbezüglich auf zwei am 26. Februar 1998 mit D._____ geschlossene Darlehensverträge, gestützt auf welche er letzterem CHF 1,2 Mio. bzw. CHF 1,3 Mio. ausbezahlt habe und deren Rückzahlung im Umfang von CHF 2,39 Mio. noch ausstehend sei. B._____ (im Folgenden: Beklagter) bestritt einen Rückzahlungsanspruch im Wesentlichen mit dem Argument, dass es sich bei den behaupteten Darlehen um simulierte Rechtsgeschäfte handle und die fraglichen Zahlungen in Tat und Wahrheit als Kaufpreiszahlungen für den Erwerb von Aktien der E._____ AG erfolgt seien.

E. 4.2

Die Beschwerdeführerin vertrat im erwähnten Klageverfahren sowie den nachfolgenden Rechtsmittelverfahren den Kläger bzw. nach dessen Hinschied dessen Erbinnen. Ihr wird zum Vorwurf gemacht, dass sie im erstinstanzlichen Verfahren vor dem Bezirksgericht Baden mit der Replik vom

E. 5

Das Verwaltungsgericht hat den Fall am 20. Dezember 2023 beraten und entschieden.

- 4 - Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung: I. 1. Gegen Entscheide der Anwaltskommission kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt werden (§ 9 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 2. November 2004 [EG BGFA; SAR 290.100]). Dieses ist somit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. 2. Nach § 42 lit. a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 271.200) ist zur Beschwerde befugt, wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat. Die Anwaltskommission stellte eine Verletzung von Berufsregeln fest und belegte die Beschwerdeführerin mit einer Verwarnung. Dadurch ist die Beschwerdeführerin beschwert und somit zur Beschwerde legitimiert. 3. Die weiteren Beschwerde Voraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die rechtzeitig erhobene Beschwerde ist einzutreten. 4. Mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde können die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts sowie Rechtsverletzungen gerügt werden (§ 55 Abs. 1 VRPG). Die Rüge der Unangemessenheit ist demgegenüber unzulässig (Umkehrschluss aus § 55 Abs. 3 VRPG). II. 1. 1.1. Die Beschwerdeführerin rügt eine unrichtige Anwendung von Art. 15 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (BGFA; SR 935.61) durch die Vorinstanz. Diese hätte auf die Aufsichtsanzeige nicht eintreten dürfen, da die Aufsichtsanzeige nicht wie in Art. 15 Abs. 1 BGFA vorgesehen unverzüglich, sondern erst fünfzehn Monate nach dem Vorfall erstattet worden sei. Art. 15 Abs. 1 BGFA gelte in analoger Anwendung auch für den Anzeigersteller und dieser habe die Anzeigefrist nicht eingehalten. 1.2. Gemäss Art. 15 Abs. 1 BGFA melden die kantonalen Gerichts- und Verwaltungsbehörden der Aufsichtsbehörde Vorfälle, die auf eine mögliche Ver-

- 5 - letzung von Berufsregeln schliessen lassen, unverzüglich. Meldungen Dritter, insbesondere des eigenen Klienten oder der Gegenpartei, sind nicht ausgeschlossen (Botschaft zum BGFA vom 28. April 1999, 99.027, in: Bundesblatt [BBl] 1999 6059). Sie müssen als aufsichtsrechtliche Anzeigen entgegengenommen und behandelt werden (vgl. TOMAS POLEDNA, in: WALTER FELLMANN/GAUDENZ G. ZINDEL, Kommentar zum Anwaltsgesetz, 2. Aufl. 2011, Art. 15 N 9; vgl. auch § 11 Abs. 1 EG BGFA). Die disziplinarische Verfolgung verjährt ein Jahr, nachdem die Aufsichtsbehörde vom beanstandeten Vorfall Kenntnis hatte, und in jedem Fall zehn Jahre nach dem beanstandeten Vorfall (Art. 19 Abs. 1 und 3 BGFA). Die absolute Frist von zehn Jahren beginnt in analoger Anwendung von Art. 98 des schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) mit dem Tag der Pflichtverletzung (POLEDNA, a.a.O., Art. 19 N 6). 1.3. Der Wortlaut von Art. 15 Abs. 1 BGFA bietet keine Grundlage, um die unverzügliche Meldepflicht für die kantonalen Gerichts- und Verwaltungsbehörden auch auf private Anzeigersteller zu übertragen. Eine analoge Anwendung von Art. 15 BGFA auf Privatpersonen findet auch in der Botschaft zum BGFA vom 28. April 1999 keine Stütze. Dort ist einzig davon die Rede, dass die kantonalen Gerichts- und Verwaltungsbehörden Vorfälle, die eine Verletzung der Berufsregeln beinhalten könnten, der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen haben; in Bezug auf private Anzeigersteller wird generell (d.h. insbesondere ohne Statuierung einer Frist oder einer Anzeigepflicht) auf die Möglichkeit einer Anzeige verwiesen (BBl 1999 6059). Sofern

für eine Partei das Verhalten des Gegenanwalts als berufsregelverletzend erscheint, ist sie berechtigt, der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Anzeige zu erstatten (POLEDNA, a.a.O., Art. 15 N 9). Der dabei verfolgten Zielsetzung, namentlich der effektiven Anwaltsaufsicht, dem Schutz des rechtssuchenden Publikums sowie dem Vertrauen der Öffentlichkeit in die Anwaltschaft, entspricht es, dass eine Privatperson Aufsichtsanzeige unter Beachtung der Verfolgungsverjährungsfrist jederzeit erheben kann. Diese öffentlichen Interessen verbieten es, die Einleitung eines Disziplinarverfahrens durch Privatpersonen von einer nach dem Willen des Gesetzgebers für die Behörden geltenden, unverzüglichen Meldung abhängig zu machen. Aus dem systematischen Zusammenhang von Art. 15 BGFA lässt sich ebenso wenig ableiten, dass die unverzügliche Meldepflicht auch für Privatpersonen zu gelten hätte und eine Disziplinwidrigkeit eines Anwaltes nicht mehr zu ahnden wäre, falls die entsprechende Meldung an die Aufsichtskommission nicht unverzüglich erfolgt ist. Schliesslich ist wesentlich, dass die unverzügliche Meldepflicht für Gerichts- und Verwaltungsbehörden eine blosser Ordnungsvorschrift darstellt, die keine Auswirkungen auf die Frage der Anhandnahme eines Disziplinarverfahrens hat (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2016.11 vom 31. Mai 2016, Erw. II/1.2; Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich

- 6 - VB.2007.00164 vom 21. Juni 2007, Erw. 2). Selbst wenn von einer unverzüglichen Meldepflicht (auch) der privaten Anzeigersteller ausgegangen würde, stünde somit eine spätere Meldung einer Disziplinierung nicht entgegen. Die gegenteilige Argumentation der Beschwerdeführerin stösst ins Leere. 2. 2.1. Die Beschwerdeführerin bringt weiter vor, selbst das Bezirksgericht Baden als meldepflichtige Behörde habe es nach Einreichung der geschwätzten Beilagen mit der Replik vom 6. März 2017 und trotz der Aufforderung der beklagten Partei (Anzeigersteller) in der Duplik vom 19. Juni 2017 nicht als notwendig erachtet, der Anwaltskommission den Vorfall als mögliche Berufsregelverletzung zu melden. Dies erhelle, "dass auch aus diesem Grund die vom Bezirksgericht Baden unterlassene Meldung unverzüglich nach dem Vorfall durch Zeitablauf verwirkt ist, weshalb auf die Anzeige vom 12. Juli 2022 nicht einzutreten ist." Die Vorinstanz habe den diesbezüglichen Sachverhalt ungenügend bzw. überhaupt nicht festgestellt. 2.2. Die Beschwerdeführerin kann aus dem Umstand, dass das Bezirksgericht Baden der Anwaltskommission den Vorfall nicht gemeldet hat, nichts zu ihren Gunsten ableiten. Nachdem der Anzeigersteller – wenn auch fünfeinhalb Jahre nach dem Vorfall, jedoch innerhalb der absoluten Verfolgungsverjährungsfrist – eine Aufsichtsanzeige erstattet hatte, war die Vorinstanz verpflichtet, diese entgegenzunehmen und zu behandeln (vgl. § 11 Abs. 1 EG BGFA). Dabei traf die Vorinstanz keine Pflicht, im Disziplinarverfahren dem Umstand nachzugehen, dass das Bezirksgericht Baden eine Meldung unterlassen hatte. Die unterlassene Meldung durch das Bezirksgericht Baden hat mit anderen Worten keinerlei Einfluss auf das Aufsichtsverfahren, welches zufolge der Aufsichtsanzeige vom 12. Juli 2022 eingeleitet wurde. Von einer ungenügenden bzw. unvollständigen Sachverhaltsfeststellung durch die Vorinstanz kann daher keine Rede sein. 3.

E. 5.1

Die Beschwerdeführerin rügt eine unrichtige Sachverhaltsfeststellung durch die Vorinstanz. Dies betreffe namentlich die Erwägung, wonach die Beschwerdeführerin nebst der streitbetroffenen Aktennotiz lediglich zwei Bankbelege zum Nachweis ihrer Behauptung eingereicht habe, es liege ein Darlehensverhältnis vor. In ihrer Stellungnahme zur Anzeige vom 12. Juli 2022 habe die Beschwerdeführerin ausgeführt, dass sie dem Bezirksgericht

Baden mit der Widerspruchsklage zahlreiche weitere Belege als Nachweis zur Darlehenszahlung zur Verfügung gestellt habe. Im Lichte der Vielzahl von weiteren Urkunden, die zum Nachweis des Darlehens und der Auszahlung ins Recht gelegt worden seien, sei die geschwärzte Aktennotiz vom 25. Mai 1998 (Replikbeilage 30/30u) in keiner Weise geeignet gewesen, das Prozessergebnis in unzulässiger Weise zu beeinflussen.

E. 5.2

Das Obergericht erwog in seinem Urteil vom 30. Mai 2022 (ZOR.2022.5), der Kläger habe als Beweis für den zwischen ihm und D._____ vereinbarten Darlehensvertrag und seinen darauf geltend gemachten Rückzahlungsanspruch zwei vom 26. Februar 1998 datierende Darlehensverträge ins Recht gelegt. Nach dem Wortlaut der beidseitig unterzeichneten Vertragsurkunden habe sich der Kläger darin verpflichtet, D._____ gegen Entrichtung eines Zinses von jährlich 6 % sowie gegen Hinterlegung von Aktien der E._____ AG im entsprechenden Gegenwert als Sicherheit den Betrag von CHF 1'200'000.00 bzw. CHF 1'300'000.00 als Darlehen zu gewähren. Die schriftlichen und unterzeichneten Vertragsurkunden würden ein starkes Indiz dafür bilden, dass der Kläger und D._____ am 28. Februar 1998 zwei Darlehensverträge abgeschlossen hätten (Erw. 3.4.1). Der Kläger behaupte, er habe die Darlehenssumme von CHF 1'200'000.00 am

E. 5.3

Wie diese Erwägungen des Obergerichts zeigen, enthalten der abgedeckte Betreff und der abgedeckte Einleitungstext in Ziff. 1 – 3 der Aktennotiz vom 25. Mai 1998 Informationen, welche für die beurteilenden Gerichte von Relevanz waren, damit sich diese ein umfassendes Bild über das einstige Geschäftsverhältnis zwischen dem Klienten der Beschwerdeführerin und seinem ehemaligen Geschäftspartner D._____ sowie die darauf basierenden, zahlreichen Transaktionen verschaffen konnten. Dies gilt umso mehr, als der Abschluss der strittigen Rechtsgeschäfte über 20 Jahre zurücklag. Die Beschwerdeführerin bringt selbst vor, der abgedeckte Teil der Aktennotiz vom 25. Mai 1998 gebe Aufschluss über den Hintergrund und die Entstehung des Rechtsgeschäfts (Beschwerde vom 19. Mai 2023, Rz. 85, 90). Wie die offengelegte Aktennotiz vom 25. Mai 1998 zutage bringt, kann das betreffende Beweismittel durch das beurteilende Gericht nur im Gesamtkontext richtig gewürdigt werden. Daran ändert, wie die Vorinstanz zutreffend festhielt, nichts, dass in Ziff. 4 Bst. e der abgedeckten Aktennotiz der Begriff "Kaufpreisrestanz" nicht geschwärzt war. Allein gestützt auf diesen Begriff ist die Schlussfolgerung, wonach der strittigen Überweisung auch ein Kaufvertragsverhältnis zugrunde gelegen haben könnte, deutlich weniger naheliegend als bei Kenntnis der vollständigen Aktennotiz. Bei einer objektiven Betrachtung kann dieser trotz Vorliegen weiterer Beweismittel die Prozessrelevanz nicht abgesprochen werden. Die diesbezügliche Rüge der Beschwerdeführerin ist unbegründet; eine unrichtige Sachverhaltsfeststellung oder eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes liegt nicht vor.

E. 6

März 1998 auf ein Konto bei der Aargauischen Kantonalbank, lautend auf D._____, überwiesen. Er selber habe den Betrag mittels eines auf ein Jahr befristeten Kredits von der Norddeutschen Landesbank Luxembourg S.A. finanziert. D._____ habe die Auszahlung in der Aktennotiz vom 25. Mai 1998 am 1. Oktober 1998 unterschriftlich bestätigt. Zum Nachweis über die Auszahlung der Darlehenssumme von CHF 1'200'000.00 an D._____ habe der Kläger zwei Bankbelege und die Aktennotiz vom 25. Mai 1998 ins Recht gelegt.

Das Obergericht ging dabei auf die abgedeckte Aktennotiz vom 25. Mai 1998 ein (Erw. 3.4.2.1). Das Obergericht führte weiter aus, was der Beklagte (Anzeigerstatter) gegen die behauptete Auszahlung der Darlehenssummen vorbringe, erscheine angesichts der Aktennotiz vom 25. Mai 1998 nicht minder wahrscheinlich. Aus der "vollständig offen gelegten" Aktennotiz ergebe sich, dass der Kläger den Kaufpreis für den Erwerb der Beteiligung an der E._____ AG unter anderem mittels einer Banküberweisung vom 6. März 1998 im Betrag von CHF 1'200'000.00 geleistet habe. Damit würden der

- 10 - Kläger als Auftraggeber der fraglichen Zahlung, das Ausführungsdatum, der Betrag wie auch das Empfängerkonto bei der Aargauischen Kantonalbank mit den Angaben aus der vom Kläger eingereichten Gutschriftenanzeige übereinstimmen. Der fraglichen Überweisung könne damit zumindest ebenso gut ein Kaufvertrag zugrunde gelegen haben, wie er in der KB 30u (recte: Replikbeilage 30u) verurkundet sei, was sich im Übrigen mit den Aussagen des Klägers und von D._____ im gegen Letzteren geführten Strafverfahren decke. Der Kläger habe damals zu Protokoll gegeben, als Gegenwert für sein Investment von CHF 2'500'000.00 Aktien erhalten zu haben, während auch D._____ anlässlich seiner Einvernahme als Beschuldigter im Strafverfahren ausgeführt habe, dass ihm der Kläger CHF 2'500'000.00 übertragen habe, damit er für ihn Aktien kaufe (vgl. zum Ganzen Erw. 3.4.2.2 f.).

E. 6.1

Das BGFA regelt in Art. 12 die Berufsregeln der Anwältinnen und Anwälte, welche ihren Beruf insbesondere "sorgfältig und gewissenhaft" auszuüben haben (Art. 12 lit. a BGFA). Diese Verpflichtung hat für die gesamte Berufs-

- 11 - tätigkeit Geltung und erfasst nicht nur die Beziehung zur eigenen Klientenschaft, sondern auch das Verhalten gegenüber der Gegenseite und Behörden. Eine Verletzung von Art. 12 lit. a BGFA liegt praxismässig nur vor, wenn eine qualifizierte Norm- bzw. Sorgfaltswidrigkeit gegeben ist; erforderlich ist somit ein bedeutsamer Verstoss gegen die Berufspflichten (vgl. BGE 144 II 473, Erw. 4.1 mit Hinweisen ["un manquement significativ aux devoirs de la profession"], Urteil des Bundesgerichts 2C_742/2021 vom 28. Dezember 2021, Erw. 4.3 mit Hinweisen). Bei der Auslegung des Auffangtatbestands von Art. 12 lit. a BGFA ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass sich der Gesetzgeber bei der Vereinheitlichung der Berufsregeln auf das Wesentliche beschränken wollte; es geht um Berufspflichten, welche die Voraussetzung dafür bilden, dass die Anwältin bzw. der Anwalt seine gesetzliche Funktion als mit besonderen Rechten ausgestattete Interessenvertretung der Rechtssuchenden vor Gericht und Behörden wirksam wahrnehmen kann (Urteil des Bundesgerichts 2C_933/2018 vom 25. März 2019, Erw. 5.1; FELLMANN, Anwaltsrecht, Rz. 212 f.). Unter Beachtung dieser Vorgaben ist es der Anwältin bzw. dem Anwalt unter anderem verboten, Gerichte und Behörden durch Auflage unrichtiger Beweismittel über einen für die Beurteilung wesentlichen Sachverhalt irrezuführen (FELLMANN, Kommentar zum Anwaltsgesetz, Art. 12 N 37a, mit Hinweis auf die abweichende Auffassung von KASPAR SCHILLER, Schweizerisches Anwaltsrecht, Zürich 2009, Rz. 1601, wonach eine derartige Einschränkung "unhaltbar" sei).

E. 6.2

Der Anwalt hat primär die Interessen seines Klienten zu vertreten und ist im Gegensatz zum Richter nicht der objektiven Wahrheits- und Rechtsfindung verpflichtet. Er ist nicht Gehilfe des Richters, sondern Verfechter von Parteiinteressen (BGE 138 IV 161, Erw.

2.5.4; 106 Ia 100, Erw. 6.b; Urteile des Bundesgerichts 6B_247/2019 vom 22. Juni 2020 Erw. 2.1.1; 6B_76/2020 vom 10. März 2020, Erw. 3.1). Allerdings kommt dem Anwalt aufgrund seiner Befugnisse und Pflichten auch eine besondere Stellung in der Rechtspflege zu. Er hat deshalb gleichzeitig die Regeln, welche den geordneten Gang der Rechtspflege gewährleisten sollen, einzuhalten (BGE 144 II 473, Erw. 4.3; 106 Ia 100, Erw. 6.b). Zwar verfügt der Anwalt zur Verteidigung der Klienteninteressen hinsichtlich der Festlegung der Strategie und der Wahl der Mittel über einen grossen Handlungsspielraum (BGE 144 II 473, Erw. 4.3; 106 Ia 100, Erw. 6.a; Urteil 2C_243/2020 vom 25. Juni 2020, Erw. 3.5.1; vgl. auch BGE 130 II 270, Erw. 3.2.2). Dieser ist jedoch nicht uferlos, sondern der Anwalt hat alles zu unterlassen, was die Vertrauenswürdigkeit der Anwaltschaft – gerade auch im Verhältnis zu den Justizbehörden – in Frage stellt, und sich in diesem Sinne umsichtig zu verhalten (BGE 144 II 473, Erw. 4.3 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 2C_507/2019 vom 14. November 2019, Erw. 5.1.3 mit Hinweisen).

- 12 - Bei der Wahl der Mittel ist der Anwalt auf gesetzeskonforme Mittel beschränkt. Art. 12 lit. a BGFA gebietet, dass er sich bei der Vertretung der Parteiinteressen innerhalb der Rechtsordnung bewegt, andernfalls die Sorgfaltspflicht verletzt ist (BGE 144 II 473, Erw. 5.1; WALTER FELLMANN, Anwaltsrecht, 2. Aufl. 2017, Rz. 262). In diesem Sinne ist es dem Anwalt unter anderem untersagt, zu Beweis Zwecken Urkunden zu fälschen. Darüber hinaus ist es – auch ausserhalb einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit – nicht mit der Verpflichtung zur sorgfältigen und gewissenhaften Berufsausübung vereinbar, wenn der Anwalt "positiv störend" in die Wahrheitsfindung eingreift, d.h. bewusst durch aktives Handeln das Gericht in die Irre führt. Umgekehrt ist er jedoch nicht gehalten, falsche Annahmen des Gerichts richtig zu stellen, wenn dies dem Klienteninteresse dient, oder auf für den Klienten ungünstige Sachverhaltselemente hinzuweisen (Urteil des Bundesgerichts 2C_500/2020 vom 17. März 2021, Erw. 5.4; FELLMANN, Anwaltsrecht, Rz. 265; ALEXANDER BRUNNER/MATTHIAS-CHRISTOPH HENN/KATHRIN KRIESI, Anwaltsrecht, Zürich 2015, S. 108 f.).

E. 6.3

Die Vorinstanz erwog, der Abgleich der geschwärzten mit der ungeschwärzten Aktennotiz vom 25. Mai 1998 zeige, dass die beanzeigte Anwältin bei der geschwärzten Version den Betreff, die Einleitung (Ziff. 1-3) und in Ziff. 4 den Begriff "Kaufpreis" abgedeckt habe. Dem Betreff und der Einleitung sei zu entnehmen, dass der Klient der beanzeigten Anwältin (Kläger) und D._____ am bezeichneten Datum den Erwerb von 10 % der Aktien der E._____ AG durch den Kläger aus dem Bestand von D._____ vereinbart hätten. In Ziff. 4 würden die vom Kläger bereits geleisteten Teilzahlungen des "Kaufpreises" sowie die "Kaufpreisrestanz" aufgeführt (Erw. 3.3.1). Für das fragliche Zivilverfahren sei es von Bedeutung gewesen, ob die in der Aktennotiz erwähnten Beträge gestützt auf einen Kaufvertrag oder ein Darlehen ausgerichtet worden seien. Erst aus der ungeschwärzten Aktennotiz sei ersichtlich geworden, dass den aufgeführten Beträgen wohl ein Kaufvertrag zugrunde gelegen habe. Es erscheine plausibel, dass die beanzeigte Anwältin die Stellen, welche eine Kaufpreiszahlung als Rechtsgrund angeführt hätten, einzig deshalb abgedeckt habe, um so ihre Behauptung zu beweisen, es handle sich bei den genannten Beträgen um ein Darlehen resp. deren Auszahlung. Damit habe sie durch aktives Verhalten darauf hingewirkt, beim erkennenden Gericht den Eindruck zu erwecken, dass Grundlage der strittigen Zahlung die Darlehensforderung und nicht eine Kaufpreiszahlung gewesen sein solle. Dieses Verhalten sei als positiv störender Eingriff in die

Wahrheitsfindung des Gerichts einzustufen und – auch wenn vom Klienten so gewünscht – nicht mehr mit einer sorgfältigen und gewissenhaften Berufsausübung vereinbar (Erw. 3.3.2).

- 13 -

E. 6.4.1

Es erscheint kaum nachvollziehbar, weshalb die Beschwerdeführerin die Aktennotiz dem Gericht zunächst in teilweise abgedeckter bzw. geschwärzter Form einreichte. Dies gilt umso mehr, als ihr bewusst sein musste, dass sie dadurch den Gerichten prozessrelevante Aussagen vorenthalten könnte. In diesem Zusammenhang ist wesentlich, dass nicht nur Namen, Daten oder dergleichen, sondern Teile des Inhalts der getroffenen Vereinbarung unkenntlich gemacht worden waren. Das behauptete Geheimhaltungsinteresse der Klientschaft ist nicht nachvollziehbar. Allerdings darf die Bedeutung der Aktennotiz sowie der vorgenommenen Abdeckungen bzw. Schwärzungen nicht überschätzt werden. Das (komplette) Dokument ist zwar insofern prozessrelevant, als sich die beurteilenden Gerichte dadurch ein besseres Bild über das einstige Geschäftsverhältnis zwischen dem Klienten der Beschwerdeführerin und seinem ehemaligen Geschäftspartner D._____ verschaffen konnten (vgl. vorne Erw. 5). Das Obergericht gelangte allerdings aufgrund der vollständig offengelegten Aktennotiz nicht etwa zum Schluss, dass die fraglichen Geldzahlungen gestützt auf einen Kaufvertrag erfolgten; es folgerte nur, dass die entsprechende Darstellung des Beklagten "nicht minder wahrscheinlich" erscheine als die Ausführungen des Klägers, der eine Auszahlung der Darlehenssumme behauptete (Urteil des Obergerichts ZOR.2002.5 vom 30. Mai 2022, Erw. 3.4.2.3). Die vollständige Aktennotiz war mithin nicht geeignet, einen schlüssigen Beweis für die Ausführungen der einen oder der anderen Partei zu erbringen. Dies gilt auch für die teilweise abgedeckte bzw. geschwärzte Version: Zwar wurden damit verschiedene Passagen unkenntlich gemacht, die auf einen Kaufvertrag schliessen lassen (Betreffnis; Ziffer 1 ["... dass C. von D. aus dessen Bestand per 20.2.1998 zum Kaufpreis über CHF 2.500.000.-- Aktien ... erwirbt"]; Ziffer 2 [insbesondere: "Zwecks Finanzierung des Kaufpreises ..."]; Ziffer 4 ["... den Kaufpreis ..."]). Andererseits wurde der Begriff "Kaufpreisrestanz" belassen, zudem wurde der Passus in Ziffer 2, wonach zwei Darlehensverträge etabliert worden waren, gestrichen. Letzteres hatte zur Folge, dass die verbliebene Version der Aktennotiz keinen Hinweis auf ein Darlehen mehr enthielt und insofern auch nicht geeignet war, als Beweis für eine entsprechende Vereinbarung und darauf basierende Zahlungen zu dienen. Insgesamt ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin kein Dokument einreichte, das – im Gegensatz zur vollständigen Offenlegung – aufgrund der darin enthaltenen Abdeckungen bzw. Schwärzungen geeignet war, die Gerichte in die Irre zu führen. Entsprechend muss das Vorgehen der Beschwerdeführerin zwar als unverständlich und unsorgfältig beurteilt werden, doch fehlt es an einer qualifizierten Norm- und Sorgfaltswidrigkeit, die einen genügenden Anlass für eine Disziplinierung zu bilden vermöchte. Bezeichnenderweise sahen sich denn auch weder das Bezirks- noch das

- 14 - Obergericht dazu veranlasst, eine Aufsichtsanzeige gegen die Beschwerdeführerin einzureichen.

E. 6.4.2

Insgesamt ist der Beschwerdeführerin eine Sorgfaltswidrigkeit vorzuwerfen, die zwar grenzwertig erscheint, aber nicht dermassen schwer wiegt, dass eine Sanktion im

überwiegenden öffentlichen Interesse läge und verhältnismässig wäre (vgl. SCHILLER, a.a.O., Rz. 1473). Die für eine Berufspflichtverletzung erforderliche Schwere liegt somit nicht vor, weshalb sich keine Disziplinierung der Beschwerdeführerin rechtfertigt. Die Beschwerde erweist sich insoweit als begründet und ist gutzuheissen. Ziffern 1 und 2 des angefochtenen Entscheids sind aufzuheben.

E. 7

Mit ihrem Hauptantrag ersucht die Beschwerdeführerin auch um Aufhebung des erstinstanzlichen Kostenentscheids. Gemäss § 14 Abs. 1 EG BGFA sind die Kosten des Disziplinarverfahrens von der anzeigenden Person zu tragen, wenn die Anzeige mutwillig oder trölerisch erstattet wurde, von der Anwältin oder dem Anwalt, wenn sie oder er bestraft wird oder das Verfahren schuldhaft veranlasst hat, in den übrigen Fällen vom Staat. Den Staat trifft somit eine Ausfallhaftung für die Verfahrenskosten, falls weder der Anzeigende noch die Anwältin oder der Anwalt für die Einleitung des Disziplinarverfahrens verantwortlich gemacht werden kann (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2019.322 vom

E. 8

Zusammenfassend ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen. Die Ziffern 1 und 2 des vorinstanzlichen Dispositivs sind aufzuheben und es ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin keine Berufspflichtverletzung begangen hat. Ziffer 3 ist insofern abzuändern, als der Beschwerdeführerin die Hälfte der Verfahrenskosten aufzuerlegen sind. Ziffer 4 (betreffend die Parteikosten) bleibt unverändert III. 1. Die verwaltungsgerichtlichen Kosten werden in der Regel entsprechend dem Verfahrensausgang verlegt (vgl. § 31 Abs. 2 Satz 1 VRPG). Die Beschwerdeführerin dringt mit ihrem Begehren mehrheitlich durch. Weil die Vorinstanz lediglich eine Verwarnung und damit die mildest mögliche Sanktion aussprach (vgl. Art. 17 Abs. 1 BGFA), kommt den erstinstanzlichen Verfahrens- und Parteikosten im Hinblick auf den Ausgang des Verfahrens ein nicht unerhebliches Gewicht zu. Insgesamt rechtfertigt es sich, die Beschwerdeführerin zu drei Vierteln als obsiegend zu erachten. Damit hat sie die verwaltungsgerichtlichen Kosten zu einem Viertel zu tragen. Der Vorinstanz werden grundsätzlich keine Kosten auferlegt (vgl. § 31 Abs. 2 Satz 2 VRPG). Unter Berücksichtigung der umfangreicheren Verfahrensakten und der komplexeren juristischen Abgrenzungsfragen wird die Staatsgebühr auf Fr. 2'000.00 festgelegt (vgl. § 3 Abs. 1 i.V.m. § 22 Abs. 1 lit. c des Dekrets über die Verfahrenskosten vom 24. November 1987 [Verfahrenskosten-dekret, VKD; SAR 221.150]). Für die Kanzleigebür und die Auslagen wird auf §§ 25 ff. VKD verwiesen. 2. Parteikosten sind mangels Rechtsvertretung nicht zu ersetzen (vgl. § 29 VRPG). Das Verwaltungsgericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.